



Geschäfts- / Beitragsordnung des Vereins Hanse-Aerospace e.V.

Die nachstehende Geschäftsordnung dient der Aufrechterhaltung der reibungslosen Funktion von Hanse-Aerospace e.V. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Änderungen zu den folgenden Bestimmungen müssen vom Gesamtvorstand und auf der nächsten Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden. Änderungen auf Antrag von Mitgliedern unterliegen dem Verfahren nach § 8, Abs. 4 der Satzung.

1. Mitglieder

1.1 Verantwortung

Jedes einzelne Mitglied des Hanse-Aerospace e.V. benutzt die Einrichtungen des Vereines nach den gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen. Es ist dem Gesetzgeber und dem Verein gegenüber für die Einhaltung verantwortlich. Jedes einzelne Mitglied handelt eigenverantwortlich für den Erhalt des gemeinsam erarbeiteten Bestandes und Vermögens.

1.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt gem. § 4 der Satzung per schriftlichem Antrag. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Spätestens bei der Aufnahme sind dem neuen Mitglied Satzung sowie Geschäfts-/Beitragsordnung auszuhändigen. Die Aufnahme wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag beim Verein eingegangen sind.

1.3 Umwandlung des Mitgliederstatus

Die Umwandlung des Mitgliederstatus bedarf der Schriftform.

Bei Umwandlung einer fördernden in eine ordentliche Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeitsdauer als förderndes Mitglied anzurechnen – ansonsten gilt das Verfahren unter 1.2 analog. Die Differenz zur Aufnahmegebühr ist nachzuentrichten.

1.4 Doppelmitgliedschaft

Die Mitglieder können die Aufnahme in den Hamburg Aviation e.V. zusätzlich beantragen. Diese ist als Doppelmitglied zu vergünstigten Konditionen möglich. Sie gilt nur, solange die Mitgliedschaft besteht. Die bestehende Mitgliedschaft ist gegenüber dem Hamburg Aviation e.V. nachzuweisen und wird jährlich überprüft.

2. Finanzen

2.1 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder
(außerordentliche und ordentliche)

EUR 600,00

studentische Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Der Jahresbeitrag beträgt für Unternehmen:

Startups ¹ :	EUR	200,00
Bis zu 6 Mitarbeiter:	EUR	550,00
Ab 01.01. 2027	EUR	600,00
Bis zu 12 Mitarbeiter:	EUR	1.320,00
Ab 01.01.2027	EUR	1450,00
Bis zu 25 Mitarbeiter:	EUR	1.760,00
Ab 01.01.2027	EUR	1930,00
Über 25 Mitarbeiter:	EUR	2.310,00
Ab 01.01.2027	EUR	2540,00
für studentische Mitglieder	EUR	60,00

¹ Unternehmen, die vor weniger als 6 Jahren gegründet worden sind und bis zu 6 Mitarbeiter beschäftigen. Wenn das Unternehmen 6 Jahre alt geworden ist, zahlt es ab dem darauffolgenden Kalenderjahr den vollen Mitgliedsbeitrag.

Der Jahresbeitrag kann in maximal 2 Raten beglichen werden.

Etwaige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen sind zu den von der Versammlung festgesetzten Terminen fällig.

2.2 Zahlungen

Alle Zahlungen sind bargeldlos auf das Konto des Hanse-Aerospace e.V. unter Angabe der Mitgliedsnummer durchzuführen. Für den Eingang jeder Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Girokonto des Vereins maßgebend. Dies gilt auch für eingesandte Schecks.

Kontoverbindung des Vereins:

Hamburger Bank, IBAN: DE65 2019 0003 0000 3877 03, BIC: GENO DE F1 HH2

3. Geschäftsordnung

3.1 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, tragen vor den Mitgliedern und dem Gesetz die Gesamtverantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes. Im Einzelnen regelt sich ihre Verantwortlichkeit nach § 26 BGB, nach dem Vereins- und Versammlungsrecht sowie nach der Satzung. Der Vorstand hat Bank- und Kassenvollmacht. Eine Einzelverfügung ist möglich. Diese erfordert jedoch die Information der anderen Vorstände. Bei Eingang von Verbindlichkeiten sind stets zwei Unterschriften erforderlich. Hier zeichnen je ein Mitglied des Vorstandes und ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle gemeinsam. Bei finanziellen Verpflichtungen (Überweisungsträger, Schecks), die einen Betrag von EUR 5.000 überschreiten, ist der 1. Vorsitzende vorher zumindest zu informieren. Externer Schriftverkehr wird auf Vereinsbriefbogen geführt. Zum externen Schriftverkehr sind nur Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsstelle zu offiziellen Anlässen berechtigt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitglieder im Rahmen von Sonderaufgaben ermächtigen, externen Schriftverkehr zu führen, wenn keine finanziellen Verbindlichkeiten eingegangen werden. Der Vorstand ist durch Kopie zu informieren.

3.2 Aufgabe des Vorstandes für Finanzen

Neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben übernimmt der Vorstand für Finanzen folgende Aufgaben im Sinne eines Schatzmeisters in Personalunion wahr und überwacht die durch einen vom Gesamtvorstand beauftragten Steuerberater durchzuführenden folgenden Aufgaben:

- Jährliche Beitragserhebung
- Ordnungsgemäße Führung von Konto und Journal
- Zahlungsverkehr und Bankangelegenheiten
- Überwachung der Geldeingänge und Mahnungen
- Abgabe ordnungsgemäßer Steuererklärungen an das zuständige Finanzamt. sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel

Es wird eine Vereinskasse geführt.

3.3 Referenten (Arbeitsgruppenleiter)

Der Vorstand beruft auf Vorschlag aus Reihen der Mitglieder fachlich kompetente Mitglieder zur Unterstützung bei Aufgaben gem. § 11 der Satzung als Referenten für bestimmte Einzelaufgaben.

3.4 Niederschriften

Über jede Sitzung beziehungsweise Versammlung sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens Teilnehmer, Abstimmungsverhältnisse und Ergebnisse/Beschlüsse widerspiegeln sollen. Alle Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen des Hanse-Aerospace e.V. sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

4. Versicherungen

Der Verein schließt eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

Die jeweils gültige Versicherungssumme wird in einer gesonderten Übersicht erfasst. Abwicklung und Überwachung wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen.

5. Sanktionenkatalog

Die Festsetzung von Sanktionen soll helfen, Verstöße gegen die Satzung, die einschlägigen Gesetze und die Geschäftsordnung einzuschränken. Eine Gemeinschaft mit ehrenamtlicher Selbstverwaltung kann nur in freiwilliger Selbstdisziplin mit Rücksicht auf das Gemeininteresse funktionieren. Für Verstöße, die ohne Folgen bleiben, wird ein Monatsbeitrag in Rechnung gestellt. Das Mitglied erhält hierüber eine Mitteilung. Ein eventuell vom Vorstand vorgelegter Sanktionenkatalog bedarf der einstimmigen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung 1999

Geändert von der Mitgliederversammlung 2001

Geändert von der Mitgliederversammlung 2005

Geändert von der Mitgliederversammlung 2006

Geändert von der Mitgliederversammlung 2008

Geändert von der Mitgliederversammlung 2009

Geändert von der Mitgliederversammlung 2012

Geändert von der Mitgliederversammlung 2016

Geändert von der Mitgliederversammlung 2023

Geändert von der Mitgliederversammlung 2026

Hamburg, den 26. März 2026